

Begründung:

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Am 13.12.2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitergehende Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie gefasst und wie folgt begründet: „Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben zuletzt am 25. November einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert, um die mit Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Es ist durch die Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, wie es im Beschluss von 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Bund und Länder danken der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die mit ihrem besonnenen und rücksichtsvollen Verhalten während der gesamten Zeit der Pandemie dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dieser Gemeinsinn ist das höchste Gut und zugleich der wichtigste Erfolgsfaktor in der Pandemie. Sie danken auch den vielen Unternehmen, die in dieser schwierigen Zeit mit großer Flexibilität und Kraft den enormen Herausforderungen trotzen. Und sie danken ganz besonders allen Beschäftigten im Gesundheitswesen, die unter Aufbietung aller Kräfte dafür sorgen, dass ein hohes

Versorgungsniveau auch unter den schwieriger werdenden Bedingungen gewährleistet bleibt. Trotz der derzeit ernsten Lage geben die Fortschritte bei der Impfstoffentwicklung und der Impfstoffzulassung die Hoffnung, dass Deutschland, wenn es gut durch diesen Winter kommt, im nächsten Jahr schrittweise die Pandemie überwinden kann und sich auch wirtschaftlich erholt.“

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 vereinbart, die bis zum 20. Dezember 2020 vereinbarten Maßnahmen zu verlängern und an die derzeitige Lage anzupassen.

Die Zahl der auf Grund einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stationär behandlungsbedürftiger Patienten steigt auch in Niedersachsen weiter an.

Am 2.11.2020 befanden sich 757 Patienten in stationärer Behandlung. 608 Patienten befanden sich auf der Normalstation. 141 Patienten wurden auf Intensivstationen behandelt. Davon wurden 79 Patienten beatmet. Trotz der Anfang November ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens befindet sich Anfang Dezember die Anzahl der Patienten noch auf einem ähnlichen und sogar höheren Niveau.

Bis zum 10.12.2020 wurden insgesamt 82.984 Fälle von Infektionen mit dem Corona-Virus in Niedersachsen labordiagnostisch bestätigt und dem Landesgesundheitsamt (NLGA) übermittelt. Das sind 1.537 Fälle mehr als noch am Vortag. Insgesamt 1.386 an Covid-19 Erkrankte wurden dem NLGA als verstorben gemeldet. In niedersächsischen Kliniken werden derzeit 996 mit dem Virus infizierte Patientinnen und Patienten behandelt: Davon liegen 799 Erwachsene auf Normalstationen, 188 Erwachsene benötigen intensivmedizinische Behandlung. Auf den Intensivstationen müssen 116 Erwachsene beatmet werden, zehn davon auf einem ECMO-Platz. Acht Kinder werden aktuell auf einer Normalstation behandelt, ein Kind auf einer Intensivstation.

Das Infektionsgeschehen droht angesichts des hohen Anstiegs dieser Zahlen außer Kontrolle zu geraten. Es kommt insbesondere darauf an, dass eine Intensivversorgung insbesondere mit dem dafür zur Verfügung stehenden qualifizierten Pflegepersonal dauerhaft auch künftig sicher gestellt bleibt. Um die Zahlen signifikant auf ein beherrschbares Niveau zu bringen, muss kurzfristig mit nachhaltig wirksamen Maßnahmen reagiert werden.

Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage des o.g. Beschlusses vom 13. Dezember 2020 die derzeit notwendigen Beschränkungs- und Schutzmaßnahmen angeordnet. Um das Infektionsgeschehen zu durchbrechen und nachhaltig einzudämmen betreffen die Beschränkungen auf dieser Grundlage im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Der Einzelhandel in Deutschland muss größtenteils schließen. Doch es gibt Ausnahmen.
- Der Verzehr von Speisen vor Ort der abgebenden Betriebe wird untersagt.

- Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken vor Ort wird eingeschränkt bzw. untersagt. Die zuständige Behörde kann weitergehende Einschränkungen vornehmen.
- Über die Weihnachtsfeiertage werden Bestimmungen für private Zusammenkünfte getroffen, die eine Weihnachtsfeier im engsten Familienkreis ermöglicht.
- Zusammenkünfte in Gotteshäusern sollen nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erlaubt sein. Es gilt zudem eine Maskenpflicht auch am Platz, das Singen ist verboten. Wenn hohe Besucherzahlen zu erwarten sind, müssen die Gemeinden ein Anmeldesystem einführen.
- Silvester und Neujahr gilt ein An- und Versammlungsverbot.
- Für Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen.
- Der Verkauf, die Abgabe und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.

Die Beschränkungen werden zunächst für den Zeitraum bis zum 10. Januar 2021 erlassen. Das Pandemiegeschehen muss dabei fortlaufend weiter in den Blick genommen und ständig darauf überprüft werden, ob die Maßnahmen zu greifen beginnen, die Maßnahmen also insoweit ausreichen oder noch weiter verschärft werden müssen. Die Verordnung stellt insoweit vorläufig einen ersten Schritt dar, um die Infektionsdynamik nicht außer Kontrolle geraten zu lassen.

Die Maßnahmen sind insgesamt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, da sie nachhaltig wirken und einen sehr großen Teil der kontaktintensivsten Bereiche des täglichen Lebens erfassen. Dabei können auch Erfahrungen des Lockdowns der ersten Infektionswelle im Frühjahr 2020 herangezogen werden, die eine rasche und deutliche Durchbrechung des Infektionsgeschehens zur Folge hatte. Es darf nicht verkannt werden, dass die jetzige Situation der seinerzeitigen Lage gegenüber deutlich verschärft ist.

Die Einschränkungen sind auch erforderlich. Die bisherigen Regelungen hatten nicht den erhofften Rückgang der Infektionsraten zur Folge. Dies ist vor dem Hintergrund der anstehenden Weihnachtstage und dem Jahreswechsel besonders bedrohlich, da es sich um herausragende Feiertage handelt, die üblicherweise in der breiten Bevölkerung mit vielfältigsten Kontakten begangen werden. Für die Weihnachtsfeiertage wurde eine besondere Regelung für Angehörige und festen Partnerinnen und Partnern geschaffen, um diesen hohen Feiertag im Kreis der Familie angemessen begehen zu können. Aktivitäten zu Silvester müssen dagegen wie an anderen Tagen beschränkt bleiben. Angesichts der Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus mit einer hohen Rate schwerer Krankheitsverläufe kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet

werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist.

Zwar steht in Kürze ein Impfstoff zur Verfügung; dieser wird aber erst nach und nach ab Januar 2021 zum Einsatz kommen und steht somit nicht so rechtzeitig zur Verfügung, um das derzeitige weiterhin sehr dynamische Infektionsgeschehen zu beeinflussen.

In Abwägung aller Umstände sind die zuständigen Behörden unter diesen Voraussetzungen zum Handeln verpflichtet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.11.2020 – 13 MN 436/20 -, Rz. 28). Die Beschränkungen werden für den festgelegten Zeitraum zu einschneidenden Einschränkungen führen, sind aber auch unter Berücksichtigung aller einzustellenden Umstände angemessen und zumutbar. Um das Ziel einer nachhaltigen Eindämmung und Rückführung der Infektionszahlen erreichen zu können, erfordert die derzeitige Infektionslage erhebliche gemeinsame gesamtgesellschaftliche Anstrengungen. Schon aufgrund der hohen Feiertage sowie wegen der Feiern während des Jahreswechsels sind Kontakte gegenüber dem sonstigen Alltagsablauf und -verhalten deutlich erhöht. Die mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Grundrechte sowie deren wirtschaftliche Folgen mögen gravierend sein. Die nationalen und landesweiten Interessen an der wirksamen Infektionsbekämpfung, der Schutz des Gesundheitssystems insgesamt sowie der Schutz individuell Betroffener wiegen angesichts der steigenden Verbreitungsgeschwindigkeit, der lebensbedrohenden Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und der hohen Letalitätsrate dagegen schwer. Mildere Mittel, insbesondere ein unverändertes Fortgelten der bisherigen Einschränkungen abzuwarten, drängen sich nicht auf. Der gewählte Zeitraum erlaubt es, die weitere Entwicklung einschätzen zu können und das weitere erforderliche Handeln faktenbasiert zu steuern.

Die Maßnahmen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden der jeweiligen Pandemiesituation, die nur mit kurzfristig zu entscheidenden Maßnahmen gesteuert werden kann, laufend angepasst.

Die Novemberhilfe unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun - aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 10. Januar 2021 - als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht, bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen

Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden.

Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben die KfW damit beauftragt, das 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Der Bund stellt im Haushalt für das Jahr 2021 rund 334 Millionen Euro zur Pandemiebewältigung und -vorsorge bereit.

Träger der Jugend- und Familienbildung und -erholung können weiterhin finanzielle Unterstützung vom Land Niedersachsen beantragen, wenn sie aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nr. 1: (§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot)

Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 a)

In § 2 wird Absatz 1a geändert. Die bisherige Feiertagsregelung wird weitergehend eingeschränkt. Es dürfen zu den Personen des eigenen Haustandes zusätzlich maximal vier weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen. Welche Personen zum engsten Familienkreises gehören wird definiert und abschließend festgelegt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 b (neu))

In Absatz 1 b wird für den 31. Dezember 2020 und den 1. Januar 2021 ein Ansammlungsverbot angeordnet, auch wenn die anwesenden Personen hierbei das Abstandsgebot einhalten.

Zu Nr. 2: (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine aufgrund der nachfolgenden Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Zu Nr. 3: (§ 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern))

In § 6 wird Absatz 1 a geändert. Die bisherige Feiertagsregelung wird weitergehend eingeschränkt. Es dürfen zu den Personen des eigenen Hausstandes zusätzlich maximal vier weitere Personen des engsten Familienkreises zusammenkommen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Die Größe des Hausstandes ist dabei unerheblich. Ein Hausstand alleine bildet noch keine Zusammenkunft oder Feier im Sinne der Vorschrift.

Zu Nr. 4: (§ 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum), § 8 (Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum))

Die Streichung der §§ 7 und 8 betrifft die Sonderregelungen für Veranstaltungen mit sitzendem (§ 7) und mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8). Es gelten insoweit die engeren allgemeinen Regelungen und Einschränkungen der Corona-Verordnung auch für diese Veranstaltungen.

Zu Nr. 5: (§ 9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen)

Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Buchstabe aa

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Buchstabe bb) (§ 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 (neu))

Die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Gottesdienste in Kirchen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten.

Satz 2: Es wird eine Anmeldepflicht für den Besuch der genannten Veranstaltungen vorgeschrieben, wenn eine Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten erwartet wird. Die Anmeldepflicht muss als Teil des Hygienekonzeptes vorgesehen werden.

Mit Satz 3 wird eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dann vorgeschrieben, soweit und solange Besucher und Besucherinnen der genannten Veranstaltungen einen Sitzplatz eingenommen haben. Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

Satz 4 untersagt jeglichen Gesang der Besucherinnen und Besucher. Der liturgische Gesang ist unter Einhaltung aller Abstandsgebote möglich ebenso wie der Gesang einzelner Solistinnen und Solisten im Gottesdienst. Unter „Liturgischem Gesang“ ist der Gesang der Pfarrerrinnen und Pfarrern, Priesterinnen und Priester und Kantorinnen und Kantoren (solo) zu verstehen.

Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Absatz 2 wird neu gefasst und es wird mit der Regelung ermöglicht, dass die in Bezug genommenen Normadressaten ihre durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen bei Einhaltung der geltenden Abstandsgebote durchführen dürfen. Die Einschränkungen in § 6 Abs. 1 und 1 a gelten insoweit nicht.

Buchstabe c (§ 9 Absatz 3)

In Satz 2 wird klargestellt, dass bei Entscheidungen über Beschränkungen von Versammlungen am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 ein besonders strenger Prüfungsmaßstab anzulegen ist.

Die Jagdausübung ist grundsätzlich keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift; die Jagdausübung einzelner Jäger ist weiterhin zulässig. Gesellschaftsjagden werden von der obersten Jagdbehörde mit Ausnahme der Drückjagden auf Schalenwild nicht empfohlen und sollen unterbleiben.

Buchstabe d (§ 9 Absatz 4 (neu))

Klarstellung, dass Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung ausdrücklich zugelassen sind, verboten sind.

Zu Nr. 6: (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen)

Buchstabe a, aa (§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Buchstabe aaa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2)

Nummer 2 wird neu gefasst. Im Außer-Haus-Verkauf und bei der Abholung dürfen von den genannten Gastronomiebetrieben ist neben Speisen auch die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig. In Beherbergungsstätten und Hotels dürfen Gäste abweichend von der bisherigen Regelung nur auf den Zimmern versorgt werden.

Buchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)

Nach Nr. 8 sind zusätzlich auch Studios für Elektromuskelstimulationstraining geschlossen.

Buchstabe ccc (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Geschlossen sind zusätzlich Friseurbetriebe. Zusätzlich zu den in Nummer 9 bisher aufgezählten Ausnahmen sind Betriebe des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von der Schließung ausgenommen.

Buchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Satz 3 regelt nun zusätzlich, dass Mensen, Cafeterien und Kantinen keine gemeinsamen Speiseräume und -säle nutzen dürfen. Für Betriebe der Ernährungswirtschaft (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung) wird eine Ausnahme geregelt, weil die Einschränkung nicht umsetzbar wäre. Nach den allgemeinen hygienerechtlichen Vorschriften ist es in Betrieben der Ernährungswirtschaft nicht zulässig, Speisen am Arbeitsplatz bzw. in den Produktionsbereichen zu verzehren. Die Regelung gefährdet die Versorgung mit Lebensmitteln.

Buchstabe cc (§ 10 Abs. 1 Satz 4 neu)

Es wird verboten, Speisen, die im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholt werden, in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den abgebenden Betrieben zu verzehren.

Buchstabe dd (§ 10 Absatz 1 Satz 5)

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Buchstabe b (§ 10 Absatz 1a, Satz 3 (neu))

Satz 3 ermächtigt die zuständige Behörde in Bezug auf die Einschränkung des Verkaufs und die Abgabe alkoholischer Getränke zu weitergehenden Anordnungen im Einzelfall. Die örtlich zuständigen Behörden können nach § 18 auch weitergehende Maßnahmen treffen. Dies kann auch Ausgangssperren umfassen.

Buchstabe c (§ 10 Absatz 1b (neu))

Geregelt wird mit dem neuen Absatz 1 b die Lockdown- Bestimmung für den Einzelhandel.

Satz 1, 1. Halbsatz ordnet eine generelle Schließung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren für den Kundenverkehr und Besuche an. Nur die in der Positivliste in Satz 1, 2. Halbsatz in den Nummern 1 bis 22 gelisteten Betriebe und Einrichtungen sowie die in Satz 2 genannten Verkaufsstellen bleiben davon ausgenommen. Die Positivliste ist abschließend und definiert die Betriebe und Einrichtungen, die als Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs betrieben werden dürfen. Gewerblich im Sinne der Nr. 20 ist auch der Einkauf für einen landwirtschaftlichen Betrieb oder für die öffentliche Hand.

Satz 2 stellt klar, dass Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment ausgenommen sind, wenn sie regelmäßig Waren umfassen, die dem Sortiment einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht und den Schwerpunkt dieses Sortiments bilden. Ist das nicht der Fall, so ist dort nur die Abgabe der Waren zulässig, die dem Warenangebot einer der in der Positivliste genannten Verkaufsstellen entspricht. Diese Betriebe sind insoweit hinsichtlich des von dem Schwerpunkt nicht umfassten Warensortiments teilweise geschlossen.

Nach Satz 3 ist von der Schließung nicht betroffen, sondern weiterhin zulässig die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume und Wahrung des Abstandsgebotes.

Satz 4 sieht vor, dass der Umfang der regelmäßig angebotenen Randsorten, die nicht zum Schwerpunkt des Sortiments gehören, nicht erweitert oder ausgedehnt werden darf. Damit soll insbesondere auch zur Sicherung des Wettbewerbs eine Erweiterung des Sortiments um Waren, die ansonsten von anderen nun geschlossenen Betrieben Angeboten werden, ausgeschlossen werden. Es soll auch verhindert werden, dass aufgrund eines erweiterten Angebotes zusätzliche Kundinnen und Kundenbesuche provoziert werden.

Zu Nr. 7: (§ 10 a (Feuerwerke und pyrotechnische Gegenstände))

Feuerwerkskörpern und andere pyrotechnischen Gegenständen dürfen nicht verkauft und abgegeben werden (Absatz 1). Sie dürfen auch nicht mitgeführt oder abgebrannt werden (Absatz 2). Die Regelung gilt durchgängig und ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt. Ausnahmen sind jeweils für die Verwendung von Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr vorgesehen (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2).

Zu Nr. 8: (§ 14 Alten und Pflegeheime)

§ 14 wird neu gefasst.

Absatz 1

Die Zulässigkeit der Sterbebegleitung sowie der seelsorgerischen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner wird aus Klarstellungsgründen in den neuen Absatz 5 verschoben.

Absatz 2 (neu)

In Absatz 2 wird eine Testpflicht insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie von ambulanten Pflegediensten begründet. Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden von der Regelung nicht erfasst.

Absatz 3 trifft ergänzende Regelungen zu den Besuchen in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 NuWG. Heime der Eingliederungshilfe, unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, werden von Absatz 3 nicht erfasst.

Zur besseren Planbarkeit für die Einrichtungen haben sich die Besucherinnen und Besucher und die Dritten, die die Einrichtung betreten wollen, vor dem Besuch bei der Einrichtung anzumelden. Ohne eine solche Anmeldung kann der Besuch oder das Betreten der Einrichtung untersagt werden.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird die Heimleitung ab einer bestimmten Inzidenzzahl verpflichtet, den Besuchenden und den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen.

Hierdurch wird das Risiko, dass es durch die Besucherinnen und Besucher zu einem Eintrag des Virus in das Heim kommt, verringert.

Eine Testung der Besuchenden und der Dritten ist nicht erforderlich, wenn diese ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweisen können und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Testergebnis noch eine gewisse Aussagekraft hat. In qualitativer Hinsicht muss der Test die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Für Personen, die im Falle der vorgegebenen Inzidenz mehr als einmal pro Woche in die Einrichtungen kommen, gilt Absatz 2 entsprechend, so dass hier die Durchführung von Tests zweimal in der Woche ausreichend ist.

Absatz 5 (neu)

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleibt. Von dieser Regelung werden die Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG, die unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie die ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, erfasst. Die Vorgaben in Absatz 3 kommen in den genannten Fällen nicht zur Anwendung, so dass es insoweit keiner zwingenden vorherigen Anmeldung oder eines zwingenden Testes bedarf. Im Übrigen sind die Hygienevorschriften allerdings zu beachten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt, dass diese Verordnung am 16. Dezember in Kraft tritt.